

## Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen

vom 8. August 1983  
geändert durch Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über staatlich anerkannte  
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen –  
Sozialarbeiterinnen/  
Sozialpädagoginnen  
vom 22. August 1990

[S]

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung vom 2. Juni 1983 (Niedersächs. GVBl. S. 125), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, dem Kultusminister und dem Sozialminister verordnet:

### § 1 Staatliche Anerkennung

- (1) Wer
  1. einen zum Beruf des Sozialarbeiters / Sozialpädagogen qualifizierenden Abschluss an einer Fachhochschule erworben,
  2. die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen und
  3. das Kolloquium bestandenhat, erwirbt die Berechtigung, die Bezeichnung »Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge« zu führen. Bewerberinnen führen die Bezeichnung in weiblicher Form.
- (2) Über die Berechtigung wird ein Zeugnis erteilt.

### § 2 Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Während der berufspraktischen Tätigkeit soll sich der Bewerber in die praktische Sozialarbeit / Sozialpädagogik und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sachgerecht einarbeiten und seine Fachkenntnisse vertiefen. Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwölf Monate, sie gilt als Teil der Regelstudienzeit.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit kann verlängert werden, wenn
  1. der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der Tätigkeit nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung vorgelegt wird,
  2. die Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen wird.
- (3) Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu sechs Monaten angerechnet werden.

### § 3 Ausbildungsstellen

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer, höchstens in zwei dazu geeigneten Einrichtungen der Sozialarbeit / Sozialpädagogik (Ausbildungsstellen) abzuleisten. Sechs Monate müssen in der Verwaltung einer geeigneten Behörde oder Einrichtung des Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts oder Einrichtung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege abgeleistet werden. Die Fachhochschule kann die verwaltungspraktische Tätigkeit auch an anderen geeigneten Einrichtungen zulassen.

- (2) Der Bewerber muss durch einen erfahrenen staatlich anerkannten Sozialarbeiter / Sozialpädagogen oder vergleichbar Qualifizierten angeleitet werden.

### § 4 Ausbildungsvertrag

- (1) Der zwischen dem Bewerber und dem Träger der Ausbildungsstelle geschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Der Träger der Ausbildungsstelle hat zu versichern, dass die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (2) Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist ein Ausbildungsplan, in dem der Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit und die in den einzelnen Abschnitten verfolgten Lernziele unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles (§ 2 Abs. 1) festzulegen sind.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 2 Abs. 1 und des § 3 nicht entspricht.

### § 5 Begleitende Lehrveranstaltungen

Die Fachhochschule führt während der berufspraktischen Tätigkeit begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung durch. Zeit und Umfang der begleitenden Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Ausbildungsstelle festzulegen, sie sollen in der Regel 20 Tage nicht überschreiten. Der Bewerber ist verpflichtet, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

### § 6 Praktikumsbeurteilung, Praxisbericht

- (1) Die Ausbildungsstelle berichtet der Fachhochschule zweimal, und zwar etwa sechs Monate nach Beginn und am Ende der berufspraktischen Tätigkeit über den Stand der Ausbildung (Praktikumsbeurteilung). Dabei nimmt sie insbesondere dazu Stellung, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsgang erreicht werden. Die Ausbildungsstelle erörtert die Praxisbeurteilung mit dem Bewerber.
- (2) Der Praktikant fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. Der Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der Praktikant nach didaktisch-methodischer Anleitung die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann. Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor Ende der berufspraktischen Tätigkeit über die Ausbildungsstelle der Fachhochschule zuzuleiten.

#### § 7 Zulassung zum Kolloquium

- (1) Die Fachhochschule lässt den Bewerber zum Kolloquium zu, wenn
  1. der Bewerber den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschluss erworben hat.
  2. der Bewerber ordnungsgemäß an den begleitenden Lehrveranstaltungen (§ 5) teilgenommen hat,
  3. die Praktikumsbeurteilung ausweist, dass er die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat,
  4. der Bewerber den Praxisbericht vorgelegt hat.
- (2) Hat der Bewerber die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeschlossen, ist sie mindestens um zwei, höchstens um drei Monate zu verlängern. Am Ende der Verlängerung hat der Bewerber erneut einen Praxisbericht vorzulegen. Danach ist der Bewerber zuzulassen.

#### § 8 Kolloquium

- (1) In einem Prüfungsgespräch über Fragen, die sich aus dem Praxisbericht ergeben (Kolloquium), soll der Bewerber nachweisen, dass er sich sachgerecht in die praktische Sozialarbeit / Sozialpädagogik einschließlich der Verwaltungstätigkeit eingearbeitet und seine Fachkenntnisse vertieft hat.
- (2) Die Fachhochschule bestellt für die Durchführung des Kolloquiums zwei Prüfer nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 NHG. Der Bewerber ist berechtigt, einen Prüfer vorzuschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Einer der Prüfer soll eine in der praktischen Sozialarbeit / Sozialpädagogik und der Verwaltungstätigkeit des Sozialarbeiters / Sozialpädagogen erfahrende Person sein.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt, wobei im Falle der Gruppenprüfung die Zahl von fünf Bewerbern nicht überschritten werden darf. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Bewerber etwa 30 Minuten. Bei mehr als drei Bewerbern soll die Gesamtdauer des Kolloquiums 120 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Bewerber, die sich alsbald dem Kolloquium unterziehen wollen, sowie Studenten und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Verlangen des zu prüfenden Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

#### § 9 Bewertung des Kolloquiums, Wiederholung

- (1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit »bestanden« bewerten.
- (2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann die Fachhochschule die Wiederholung von einer Verlängerung der berufspraktischen Tätigkeit abhängig machen: § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Fachhochschule kann ausnahmsweise eine nochmalige Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine außergewöhnliche Behinderung des Bewerbers in der Wiederholungsprüfung dartun und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint.
- (3) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 10 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Nimmt der Bewerber ohne Genehmigung der Fachhochschule nicht am Kolloquium teil oder tritt er von diesem zurück, so ist das Kolloquium nicht bestanden.
- (2) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Bewerber wegen Krankheit verhindert war, die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

#### § 11 Übergangsregelungen

- (1) Ein Zeugnis nach § 1 Abs. 2 erhält auf Antrag, wer berechtigt ist,
  1. den Hochschulgrad »Diplom-Sozialarbeiter / Sozialpädagoge« und
  2. die Bezeichnung »Staatlich anerkannter Sozialarbeiter« oder »Staatlich anerkannter Sozialpädagoge« zu führen.
- (2) Die Regelung dieser Verordnung finden erstmals Anwendung auf Bewerber, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine berufspraktische Tätigkeit zur Erlangung der staatlichen Anerkennung aufnehmen. Soweit ein Bewerber vor diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der bisher geltenden Vorschriften bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, kann die Fachhochschule auf Antrag des Bewerbers eine Ausnahme zulassen.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Hannover, den 8. August 1983  
Der Niedersächsische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Cassens

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1989 (Nieders. GVBl. S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Kultusministerium und dem Sozialministerium verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter / Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nieders. GVBl. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: »Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwölf Monate, sie gilt als Teil der Regelstudienzeit.«
2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: »Zeit und Umfang der begleitenden Lehrveranstaltungen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der Ausbildungsstelle festzulegen, sie sollen in der Regel zwanzig Tage nicht überschreiten.«

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. August 1990  
Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Schuchardt  
Ministerin

Nieders. GVBl. 34 / 1990  
ausgegeben am 10. 09. 1990